

# RS Vwgh 1997/11/5 97/03/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §102 Abs1;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Es bedarf nicht der Aufnahme eines ausdrücklichen Ausspruches in den Spruch des Straferkenntnisses, daß es dem Besch zumutbar gewesen sei, sich davon zu überzeugen, daß das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Auch ohne einen derartigen Ausspruch wird der Besch nämlich in die Lage versetzt, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und ist auch nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt (Hinweis E VS 3.10.1985, 85/02/0053, VwSlg 11894 A/1985).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) Mängel im Spruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997030105.X04

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)